

**Ergänzungsvereinbarung
zu § 6 Abs. 2
der
Rahmenvereinbarung
nach § 39a Abs. 2 Satz 7 SGB V
zu den Voraussetzungen der Förderung
sowie zu Inhalt, Qualität und
Umfang der ambulanten Hospizarbeit
vom 03.09.2002, i. d. F. vom 14.04.2010**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband*, Berlin

und

- dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin
- dem Bundesverband Kinderhospiz e. V., Berlin
- dem Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg
- dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V., Berlin
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin
- dem Deutschen Roten Kreuz e. V., Berlin
- der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Berlin

(im Folgenden „Spitzenorganisationen Hospiz“ genannt)

*Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V

Präambel

Die Förderung der ambulanten Hospizarbeit durch die Krankenkassen erfolgt auf der Grundlage des § 39a Abs. 2 SGB V seit dem Jahr 2002. Um auch eine Einbeziehung der für substitutiv privat krankenversicherte Menschen¹ (im Folgenden: PKV-Versicherte) sowie für Beihilfeberechtigte erbrachten Sterbebegleitungen zu regeln, haben die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (im Folgenden: PKV-Verband) sowie dem Bundesministerium des Innern entsprechende Verträge geschlossen.

Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung ist es, eine Einbeziehung der o. g. Sterbebegleitungen im Rahmen eines Gesamtförderverfahrens zu ermöglichen.

1. Ambulante Hospizdienste, die die Voraussetzungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllen und im Jahr vor Antragstellung gem. § 7 dieser Rahmenvereinbarung mindestens einen PKV-Versicherten im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung begleitet haben, haben die Anzahl dieser Begleitungen im Förderantrag gem. § 7 dieser Rahmenvereinbarung wie folgt auszuweisen:

Anzahl der bei PKV-Versicherten erbrachten

Sterbebegleitungen insgesamt:

davon

Anzahl der bei Erwachsenen erbrachten Sterbebegleitungen:

Anzahl der bei Kindern erbrachten Sterbebegleitungen ²:

¹ Die „substitutive Krankenversicherung“ ist der einschlägige Gesetzesbegriff nach § 195 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Er bezeichnet Versicherte mit einer privaten Vollversicherung als Substitut einer gesetzlichen Krankenversicherung. Nicht gemeint sind damit Personen mit einer privaten Zusatzversicherung.

² Einschl. der von ambulanten Hospizdiensten für Erwachsene, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, sechster Spiegelstrich dieser Rahmenvereinbarung (Kinderhospizarbeit unter dem Dach von Hospizdiensten für Erwachsene) erfüllen, für Kinder erbrachten Sterbebegleitungen.

2. Die in Abs. 1 genannten Sterbebegleitungen werden in die Berechnung des Förderbetrages auf der Grundlage der in § 6 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung genannten Faktoren einbezogen. Die in § 6 Abs. 3 genannte Förderhöchstgrenze bleibt unberührt.

3. Bei den in Abs. 1 genannten ambulanten Hospizdiensten beträgt der Förderbetrag nach § 39a Abs. 2 SGB V sowie gem. § 6 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung 90 v. H. Im Förderbescheid werden u. a. der Gesamtförderbetrag nach § 6 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung sowie der Betrag in Höhe von 90 v. H. dieses Betrages ausgewiesen.

10 v. H. des Gesamtförderbetrags können von den in Abs. 1 genannten ambulanten Hospizdiensten beim PKV-Verband beantragt werden.

4. Nach Abschluss des Förderverfahrens stellt der GKV-Spitzenverband einer aus dem Kreis der Spitzenorganisationen Hospiz gegenüber dem GKV-Spitzenverband benannten Spitzenorganisation Hospiz bis zum 31.10. im jeweiligen Kalenderjahr die Gesamtzahl der im Rahmen des Förderverfahrens bundesweit berücksichtigten Sterbebegleitungen zur Verfügung³.

5. Die in Abs. 4 genannte Spitzenorganisation Hospiz informiert den GKV-Spitzenverband über den Abschluss der zwischen den Spitzenorganisationen Hospiz und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie zwischen den Spitzenorganisationen Hospiz und dem Bundesministerium des Innern bezüglich einer Beteiligung an der Förderung der ambulanten Hospizdienste geschlossenen Verträge. Die Information bezieht sich auf den Abschluss, Änderungen sowie Kündigung der Verträge. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung, unverzüglich Verhandlungen über diese Ergänzungsvereinbarung aufzunehmen.

³ Dabei handelt es sich nicht um Daten einer amtlichen Statistik. Die Daten werden durch die Krankenkassen freiwillig zusammengeführt. Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

6. Die Spitzenorganisationen Hospiz informieren die ihnen angeschlossenen ambulanten Hospizdienste über die in dieser Ergänzungsvereinbarung getroffenen Regelungen sowie über die vertraglichen Regelungen mit dem PKV-Verband sowie mit dem Bundesministerium des Innern und weiterhin über alle in diesem Zusammenhang relevanten Punkte. Eine Beratung der ambulanten Hospizdienste durch die Krankenkassen erfolgt nicht.

23.01.2015

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Berlin, den

Bundesverband Kinderhospiz e. V.

Berlin, den

Deutscher Caritasverband e. V.

Freiburg, den

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.

Berlin, den

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

- Gesamtverband e. V.

Berlin, den

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Berlin, den

Diakonie Deutschland -

Evangelischer Bundesverband,

Evangelisches Werk für Diakonie

und Entwicklung e. V.

Berlin, den
